



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 48
Nummer: 29-30
Datum: 28.07.2017

Inhalt:

Haushaltssatzung des Landkreises Regensburg für das Haushaltsjahr 2017	1
Übungen der Bundeswehr	4
Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 233 – Regensburg für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....	5
Überlassung eines Grundstücks im Wege des Erbbaurechts	6

Haushaltssatzung des Landkreises Regensburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	167.691.000 €
------------------------	--------------------------------------	---------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.255.300 €
----------------------	--------------------------------------	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	31.495.300 €
	und in den Aufwendungen mit	31.485.300 €

und

im Vermögensplan	in den Einnahmen	
	und Ausgaben mit	6.037.000 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.500.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 20.020.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen durch den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.160.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsplanes, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 72.987.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Statistischen Landesamt festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

Vom Statistischen Landesamt festgesetzte Umlagekraftzahlen:

der Grundsteuer A	1.785.773 €
der Grundsteuer B	19.241.081 €
der Gewerbesteuer	38.597.235 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	93.097.793 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.638.730 €
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Hj. 2016 Anspruch hatten	25.107.089 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	182.467.701 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 40,0 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 40,0 v. H. |
| 2. Aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer | 40,0 v. H. |
| 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 40,0 v. H. |
| 4. Aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 40,0 v. H. |
| 5. Aus den Schlüsselzuweisungen | 40,0 v. H. |
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 260 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben für den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Regensburg, 20.07.2017
Landkreis Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 19.06.2017 (Az. ROP-SG12-1512.1-5-4-11) folgende Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

- § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung, Festsetzung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Regensburg in Höhe von 9.500.000 €
- § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung, Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Regensburg in Höhe von 20.020.000 €

Weiter wurde festgestellt, dass keine anderen genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt, Zimmer 3.055, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 31.08.2017 im südlichen Landkreis Regensburg einen Orientierungsmarsch im Rahmen einer Einzelkämpfervorbereitung durch. Begrenzt wird der Übungsraum im Süden durch die Linie B15 neu – Schierling – Eggmühl, im Osten durch die B15, im Norden durch die Linie Gattenberg – Luckenpaint – Obersanding und im Westen durch die Linie Gattenberg – Westerholz – B15 neu.

Es werden 4 Soldaten und 2 Radfahrzeuge teilnehmen.

Sollten Manöverschäden auftreten, bitten wir diese unverzüglich bei den Gemeindeverwaltungen anzuzeigen.

Nähere Auskünfte erteilen die Gemeinden sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Telefon: 0911 99261-0).

Regensburg, 19.07.2017

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. S 21-0831

Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 233 – Regensburg für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 233 – Regensburg die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Regensburg: 55 Briefwahlvorstände,
- im Markt Lappersdorf: 8 Briefwahlvorstände,
- im Markt Regenstauf: 7 Briefwahlvorstände,
- in der Stadt Hemau, im Markt Nittendorf und in den Gemeinden Sinzing und Wenzelbach: je 5 Briefwahlvorstände,
- im Markt Beratzhausen, und in den Gemeinden Barbing, Bernhardswald, Obertraubling und Tegernheim: je 3 Briefwahlvorstände,
- in der Stadt Neutraubling, in den Märkten Laaber und Schierling sowie in den Gemeinden Alteglofsheim, Mintraching, Pentling, Pettendorf, Pfatter und Thalmassing: je 2 Briefwahlvorstände,
- in der Stadt Wörth a. d. Donau, in den Märkten Donaustauf und Kallmünz sowie in den Gemeinden Althenthann, Aufhausen, Bach a. d. Donau, Brennbach, Brunn, Deuerling, Duggendorf, Hagelstadt, Holzheim a. Forst, Köfering, Pfakofen, Pielenhofen, Sünching, Wiesent, Wolfsegg und Zeitlarn: je 1 Briefwahlvorstand,
- in der Gemeinde Mötzing: 1 gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Gemeinden Mötzing und Riekkofen; dieser stellt das Briefwahlergebnis in einer gemeinsamen Wahlniederschrift und Ergebnismeldung fest.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer der Briefwahlvorstände zu ernennen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen den Kreiswahlleiter unverzüglich, falls am 10. Tag vor dem Wahltag (14. September 2017) diese Zahl nicht erreicht werden sollte.

Regensburg, 21. Juli 2017

Dr. Schörnig
Kreiswahlleiter

Az: S 12-0041-Sed.

Überlassung eines Grundstücks im Wege des Erbbaurechts

Der Landkreis Regensburg bietet ein Grundstück in Regenstauf an:

Grundstücks- beschreibung	Flur-Nr.:	835/2 Gemarkung Regenstauf
	Größe:	2.793 m ²
	Erreichbar:	über D.-Martin-Luther-Straße und Bienenweg Es können über die Parkplätze an der D.-Martin-Luther-Straße mindestens zwei Zufahrten eingerichtet werden.
	Bebaubarkeit:	Das Bauvorhaben muss sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO).
	Geschossflächenzahl:	Drei- bis viergeschossige Bebauung ist grundsätzlich zulässig. Das Abstandsflächenrecht ist zu berücksichtigen.
Konditionen	Grundflächenzahl:	Die maximal zu überbauende Grundfläche ist von den einzuhaltenden Abstandsflächen abhängig. Der Landkreis hat für das Grundstück Fl.Nr. 835/1 der Gemarkung Regenstauf eine Abstandsfläche von 30 m ² übernommen – 3,20 m zur Außentreppe (siehe Anlage).
	Überlassung:	im Wege eines Erbbaurechts
	Laufzeit:	65 Jahre
Ziel	Erbbauzins:	21.000,00 € jährlich, wertgesichert
	Die Bevölkerung soll mit preiswertem generationsübergreifendem Wohnraum versorgt werden. Gemeinschaftliches, ökologisches und selbstbestimmtes Wohnen sollen ermöglicht werden. Es sollen deshalb verschiedene Wohnungstypen von ca. 40 bis ca. 120 m ² und ein Mix aus geförderten und frei finanzierten Wohnungen errichtet werden. Im Vordergrund des Wohnkonzepts sollen eine aktive Nachbarschaft, gegenseitige Unterstützung sowie eigenverantwortliche Organisation der Gemeinschaft stehen.	
Nutzung	Geschosswohnungsbau für generationsübergreifende, sozial gemischte, nachbarschaftliche Wohnformen unter Anlehnung an die Bestimmungen des geförderten Wohnungsbaus Wünschenswert ist außerdem eine weitere Stärkung oder Aufwertung der innerörtlichen Lage.	
	Die Errichtung von Anlagen für öffentliche oder soziale Zwecke in Verbindung mit einer Wohnnutzung ist der ausschließlichen Wohnnutzung als gleichwertig anzusehen.	
Anforderungen an Wohnun-	<ul style="list-style-type: none">• Wohnungen unterschiedlicher Größe von ca. 40 (Single) bis ca. 120 m² (Großfamilien)• Barrierefreiheit aller Wohnungen (DIN 18040), davon sollen mindestens 6 Wohnungen	

gen

mit dem Rollstuhl nutzbar sein bzw. 4 Wohnungen bei einem Mischkonzept

- Ca. 2/3 der Wohnfläche sind im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues (für 20 Jahre) zu errichten, ca. 1/3 der Wohnfläche kann frei finanziert werden.
- Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus sind in etwa folgende Wohnungen zu schaffen:

	Anzahl der Wohnungen	Größe der Wohnungen	Gesamtfläche
1-Personen-Haushalt	10	40 m ²	400 m ²
2-Personen-Haushalt	4	55 m ²	220 m ²
3-Personen-Haushalt	2	75 m ²	150 m ²
4-Personen-Haushalt	2	90 m ²	180 m ²
6-Personen-Haushalt	1	120 m ²	120 m ²
8-Personen-Haushalt	<u>1</u>	150 m ²	<u>150 m²</u>
	20		1.220 m ²

Bei einem Mischkonzept kann die Anzahl der Wohnungen und der Wohnfläche entsprechend reduziert werden.

- Die Vorgaben der Wohnbauförderung sind einzuhalten.
- Die Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen muss mit Haushalten der Einkommensstufen I, II und III zu je 1/3 erfolgen.
- Alle Wohnungen haben entweder Terrasse oder Balkon.
- Für kinderreiche Familien sollen vorrangig im Erdgeschoss (möglichst mit unmittelbarem Zugang nach außen) Wohnungen geplant werden.
- Geräumige Kinderwagen- und Fahrradabstellflächen sollen barrierefrei erreichbar sein.
- Die Erschließungsflächen (Treppenhaus, Hausflur etc.) sollen großzügig bemessen sein.
- Ein Aufzug soll das gesamte Gebäude erschließen bzw. die Nachrüstbarkeit der barrierefreien Erschließung aller Wohnungen muss gegeben sein.
- Weitere familiengerechte Details im Grundriss der Wohnungen und in der Gestaltung des Außenbereichs werden gewünscht, z. B. 1 Gemeinschaftsraum mit ca. 60 qm, voll eingerichtet mit Einbauküche und Bestuhlung für 40 Personen mit Nutzungskonzept, Kinderspielplatz
- Umweltbewusstes Bauen und Betrieb - auf dem Grundstück vorhandene, erhaltenswerte Bäume sind im beigefügten Lageplan eingetragen
- Die planungsrechtlichen Möglichkeiten nach §34 BauGB sind für das Maß der Nutzung auszuschöpfen.
- Baufertigstellung innerhalb 2 Jahren nach Vereinbarung des Erbbaurechts.

Zuteilung:

Den Zuschlag erhält das Bewerbungskonzept, das die größten sozialen Vorteile erwarten lässt. Die Auswahl trifft der Kreisausschuss.

Dingliche Sicherung

Zur Sicherung der Bauverpflichtung wird ein Kündigungsrecht bis zur Bezugsfertigkeit der/s Gebäude/s bestellt.

Geforderte Mindestangaben im Bewertungskonzept

- Rechtsform der Bewerberin / des Bewerbers, evtl. genossenschaftliches Bauen und Bauherrengemeinschaften
- Skizzenhafte Darstellung der Gebäudeanordnung und Nutzung der Freiflächen sowie der Wohnraumaufteilung bzw. der öffentlichen oder sozialen Zwecke mit Lageplan 1 : 500 und Gebäudegrundrisse 1 : 200
- Zeitliche Umsetzung - Baufertigstellung
- Anzahl der Wohnungen jeweils mit Angabe der Wohnfläche und welche für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen sind
- Miet- bzw. Kaufpreis für geförderten Wohnraum und für frei finanzierten Wohnraum
- Aussagen zur einer eventuellen Mietpreisbindung
- Aussagen zu den Nebenkosten
- Aussagen zur Dauer der Bestandserhaltung der Mietwohnungen
- Anzahl der Stellplätze mit Miet- bzw. Kaufpreis
- Art, Umfang und Nutzungskonzept der Gemeinschaftsflächen und der nicht Wohnzwecken dienenden Flächen
- Aussagen zu Nebenobjekten wie Tiefgarage, Keller, Fahrradabstellplätze
- Angaben zum umweltbewussten Bauen und Betrieb
- Aussagen zum Baustandard
- Energiekonzept bzw. -standard nach EnEV bzw. KfW
- Zeitliche Umsetzung – Baufertigstellung
- Referenzen zur Qualität bisheriger Objekte
- Dienstleistungen rund ums Wohnen
- Aussagen zur Hausbewirtschaftung (Hausverwaltung/Vermietungsmanagement) – durch Investor oder Vor-Ort-Verwaltung

Bewerbungen und schriftliche Anfragen sind zu richten an:

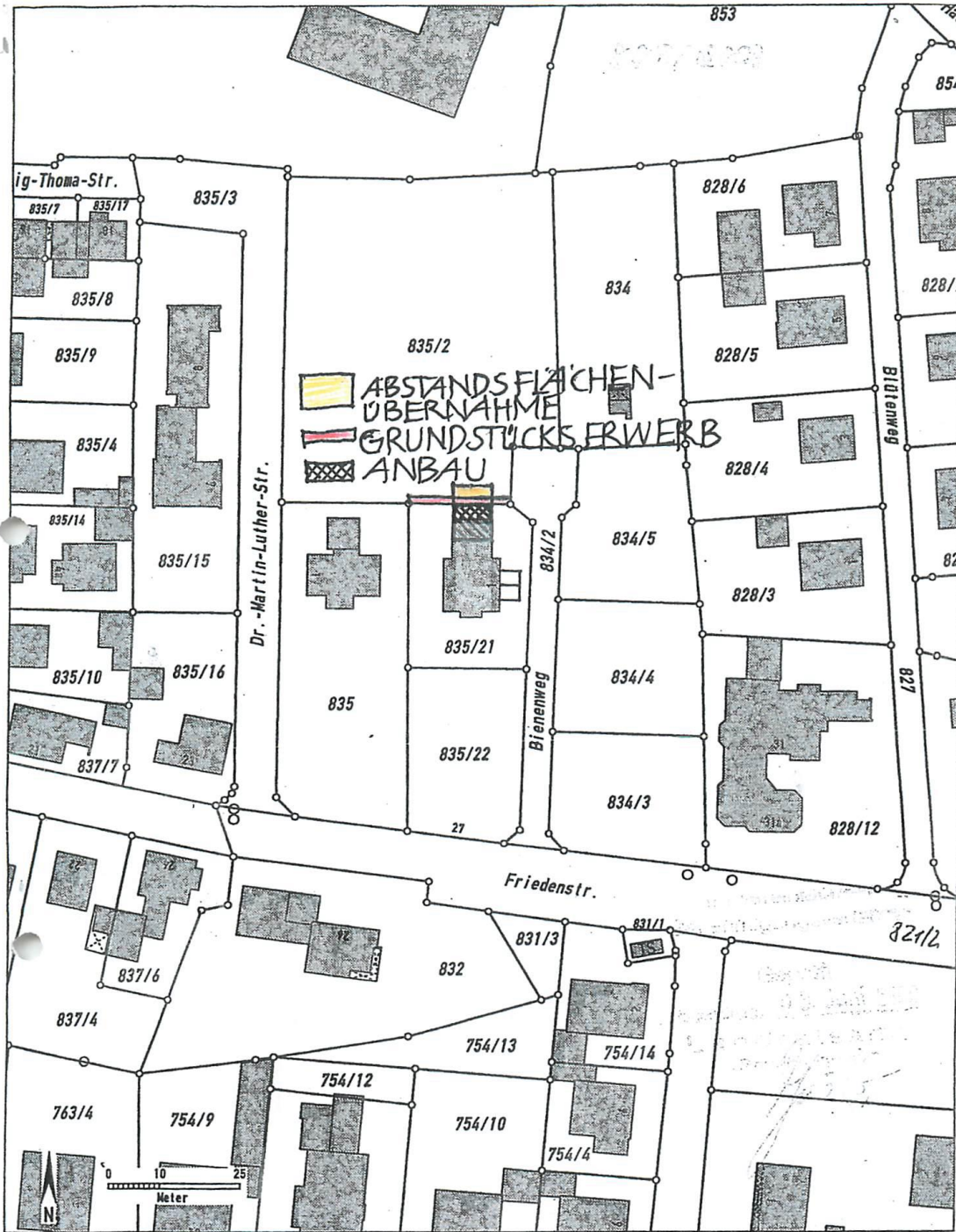
Landratsamt
Vergabestelle
Frau Kristina Sippl
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg
Regensburg
(vergabe@lra-regensburg.de)

Ihre Bewerbung erwarten wir bis:

17. Oktober 2017, 11.00 Uhr
in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichnetem Umschlag

Anmerkungen:

Falls keine Grundstücksnutzung im Wege eines Erbbaurechts gewünscht wird, ist ein Kaufpreis anzubieten. In diesem Falle ist auch anzugeben, ob das Angebot nur in Verbindung mit einem Grundstückskauf gelten soll.



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Regenstauf

Vermessungsamt Regensburg, 14.05.2009

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.

Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,

die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.





Regensburg, 24.07.2017
Landratsamt,
Robert Kellner
Stellvertreter der Landrätin im Amt

Az. L 12